

<b>Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung</b>
der Stadtvertretung der Stadt Barth
vom 05.12.2024

**TOP 9****Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2023 des  
Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth****Vorlage: K-FM/B/609/2024**

K-FM/B/609/2024

Frau Uphus begründet die Beschlussvorlage.

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Der Verwaltung liegt der Jahresabschluss 2023 des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth vor.

Die Stadtvertretung der Stadt Barth ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung M-V für die Beschlussfassung des Jahresabschlusses zuständig.

Der Eigenbetrieb schließt das Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 44,7 TEUR ab.

Bei Betriebserträgen von 2.456,6 TEUR (Vorjahr 2.334,7 TEUR) sowie Betriebsaufwendungen von 2.351,2 TEUR (Vorjahr 1.774,6 TEUR) entstand ein Betriebsgewinn von 105,4 TEUR (Vorjahr 560,1 TEUR). Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von 60,5 TEUR und des sonstigen Steueraufwands von 0,2 TEUR wurde ein Jahresüberschuss von 44,7 TEUR (Vorjahr 503,5 TEUR) erzielt.

Der Jahresabschluss wurde von der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 26.09.2024 versehen.

Nach Klärung von Einzelfragen, wird über die Beschlussvorlage abgestimmt.

**Beschluss:**

1. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 des Abwasserentsorgungsbetriebes der Stadt Barth.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 44,7 TEUR wird festgestellt.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Entlastung des Betriebsleiters für das Geschäftsjahr 2023.
4. Die Stadtvertretung der Stadt Barth beschließt die Entlastung der mit der Betriebsführung beauftragten Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“ für das Geschäftsjahr 2023.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	21
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	19

Nein-Stimmen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.